II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Jevenstedt

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für Gemeindevertreter/innen und wählbare Bürger/innen

- (1) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gemäß Hauptsatzung, in die die Gemeindevertreter/innen nicht gewählt sind, aber dennoch teilnehmen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (wählbare Bürger/innen) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Sofern wählbare Bürger/innen Vorsitzende der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung sind, erhalten diese für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (3) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Art. II

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entschädigung der Gemeindewehrführer/innen, Ortswehrführer/innen und der Gerätewartinnen oder der Gerätewarte

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die/der Gemeindewehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 Entschädigungverordnung Freiwillge Feuerwehren; die jeweiligen Stellvertreter/innen in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (75 Prozent der Reinigungspauschale der/des Gemeindewehrführers/in).
- (3) Die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (4) Die/der Ortswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren; die jeweiligen Stellvertreter/innen in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (75 Prozent der Reinigungspauschale der/des Ortswehrführers/in).
- (5) Dem/der Gerätewart/in der Gemeinde wird die Höchstentschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge gewährt.

Art. III Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Die vorstehende Sitzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 13.12.2018

Gemeinde Jevenstedt

Sönke Schwager Bürgermeister